



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10207**
Datum: 28.10.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.11.2011	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Änderung der
Trinkwasserverordnung**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung prüft inwieweit sich durch die am 01.11.2011 in Kraft getretene „Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (1. TrinkwVÄndV)“ vom 03.05.2011 für die Stadt Halle (Saale) eine Mehrbelastung bei den Kosten der Unterkunft (KdU) ergibt sowie welche Mehrbelastung hieraus für den laufenden Haushalt 2011 und für den Haushalt 2012 entsteht.

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die Novelle tritt am 01.11.2011 in Kraft. Nach der bisherigen Trinkwasserverordnung waren die Qualitätsindikatoren von Trinkwasser ständig zu überprüfen, zu dokumentieren und den zuständigen Ämtern zu melden. Der Anzeigepflicht unterlagen jedoch nur die Trinkwasserlieferanten bis zum Ort der Übergabe des Trinkwassers an die jeweiligen Nutzer. Die Hausinstallationen unterlagen keiner Anzeigepflicht. Ausgenommen waren Gebäude, die einer öffentlichen Nutzung unterliegen.

Nunmehr ist auch der Leitungsweg zwischen dem Ort der Übergabe vom Versorger bis zum Ort der Trinkwasserentnahme anzeigepflichtig, soweit das Trinkwasser für eine Öffentlichkeit bereit gestellt wird. Das betrifft dann auch Mehrfamilienhäuser mit zentraler Warmwasserversorgung.

Damit kommen u.a. erhebliche Überwachungs- und Meldepflichten auf die Eigentümer zu. Diese Kosten werden als Betriebskosten auf die Mieter umgelegt.

**Stellungnahme zum Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Änderung der
Trinkwasserverordnung Vorlage- Nr. V/2011/10207**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die neu in Kraft gesetzte Trinkwasserverordnung des Bundes verpflichtet Vermieter zu zusätzlichen Reinhaltungsmaßnahmen beim Trinkwasser. Diese Maßnahmen werden von den Gesundheitsämtern überwacht.

Zwischen den beteiligten Stellen wird derzeit über die Ausführung verhandelt. Da es jedoch keinerlei Ausführungsbestimmungen oder Auslegungen zu den Neuregelungen gibt, bleiben derzeit noch eine Reihe von Rechtsfragen offen. Aus Kreisen der Wohnungswirtschaft ist zu erfahren, dass eine Umlegung der Mehrkosten im Rahmen der Betriebskosten auf die einzelnen Mieter vorgesehen ist. Dieses könne voraussichtlich jedoch frühestens Ende 2012 der Fall sein. Da die Detailregelungen der Umsetzungen noch nicht feststehen, können hinsichtlich der Kosten noch keine wirklich belastbaren Aussagen getroffen werden. Eine erste, sehr vorläufige Einschätzung besagt, dass bei Miethaushalten in großen Plattenbauten mit Mehrkosten von 2 Euro **pro Jahr** zu rechnen ist. In normalen Miethäusern mit weniger Wohneinheiten liegen sie deutlich darüber.

Da im Rahmen der KdU zwar Wohnungsgrößen, nicht jedoch Hausgrößen erfasst sind, lässt sich bezüglich der finanziellen Wirkungen auch hier nur eine sehr grobe Einschätzung geben. Als Richtzahl könnte eine Gesamtmehrbelastung der KdU von ca. 100.000 Euro ab 2013 dienen.

Tobias Kogge
Beigeordneter